

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61

61/1 mark ma

Freigabedatum
06.01.2010

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Junkersdorf
Arbeitstitel: Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf, 1. Änderung

Begründung für die Dringlichkeit:

Für ein im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5843/03 gelegenes Einzelhandelsgrundstück wurde ein Bauantrag abgelehnt, der die Erweiterung von zentrenrelevanter Verkaufsfläche zum Inhalt hat. Gegen die Ablehnung wurde Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht, die kurzfristig bereits am 19.01.2010 verhandelt wird.

Da im Falle einer für die Stadt Köln negativen Gerichtsentscheidung schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche nicht mehr verhindert werden können, ist der Erlass der Veränderungssperre per Dringlichkeitsentscheidung erforderlich, um die Voraussetzungen für eine erneute Ablehnung des Bauantrages zu erhalten. Die Bekanntmachung muss bis zum 19.01.2010 erfolgen.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW die Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Junkersdorf –Arbeitstitel: Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf– für das Gebiet südlich des Autobahnkreuzes West zwischen A 4, den Gleisen der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn (Stadtbahnlinie 7) sowie der A 1 in Köln-Junkersdorf (Ortsteil Marsdorf) in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten, paraphierten Fassung.

Alternative: keine

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten				
					a) Personalkosten	b) Sachkosten			
	€	%	€		€	€			€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)					Einsparungen (Euro)				

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Problemstellung

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

Begründung

- siehe Anlage 3 -

Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3